



HVBG

HVBG-Info 18/1989 vom 06.07.1989, S. 1467 - 1467, DOK 473/017-BSG

**Keine Gewährung einer Hinterbliebenenrente an die frühere Ehefrau gemäß § 1265 RVO - BSG-Beschluß vom 06.04.1989 - 5 BJ 26/89**

Keine Gewährung einer Hinterbliebenenrente an die frühere Ehefrau gemäß § 1265 RVO;

hier: BSG-Beschluß vom 06.04.1989 - 5 BJ 26/89 -

Das BSG hat mit Beschluß vom 06.04.1989 - 5 BJ 26/89 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Leistungen der Haushaltsführung - frühere Ehefrau -  
Geschiedenenwitwenrente:

1. Ob Leistungen und Gegenleistungen im Rahmen der gemeinsamen Haushaltsführung in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen oder unabhängig voneinander aus dem Gefühl beiderseitiger Verantwortung und Verpflichtung heraus erfolgen, kann nicht nach Rechtsgrundsätzen entschieden werden, sondern ergibt sich aus der Beweiswürdigung, die sich insbesondere auf die Lebenserfahrung stützt.
2. Nach "bewährter Lebenserfahrung" steht bei einem unverheirateten Paar das wechselseitige Geben und Nehmen in Vordergrund. Ob das auch bei einem lange zusammenlebenden Paar, das früher verheiratet war und das bis zum Tod zueinander gehalten hat, gilt, kann dahinstehen.